Weiterhin kann die maximale Dauer von Ratssitzungen oder die Begrenzung der Redezeit pro Gemeinderatsmitglied bzw. Fraktion in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Je nach Größe des Gemeinderates können unterschiedliche Modelle sinnvoll sein, so kann auch die Anzahl der Rednerinnen und Redner pro Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Besprechung eines jeden einzelnen Tagesordnungspunktes begrenzt werden. Unabhängig von der Wahl des Modells kann die Einschränkung der Rede- oder Besprechungszeit sowie die Festlegung einer maximalen Dauer der Ratssitzung ausufernde Sitzungen verhindern, womit auch der Vereinbarkeit von Kommunalmandat, Beruf und Familie Rechnung getragen wird.

Weitere Informationen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt und damit verbundenen Gestaltungsspielräumen finden Sie unter anderem hier:



Handreichung zur familienfreundlichen und geschlechtergerechten Gremienarbeit



Mit Kind in die Politik. Gute Praktiken für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt



Die Geschäftsordnung im Gemeinderat



Die Hauptsatzung einer Gemeinde





Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Referat V.3 | Allgemeine Gleichstellungspolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern Hansastraße 4 01095 Dresden

Redaktion

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Referat V.3 | Allgemeine Gleichstellungspolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern

Gestaltung und Satz Initial Werbung & Verlag

Titelgrafik

©Thuan/AdobeStock, Kinderwagen, Uhr: Designed by Freepik **Druck**

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss

Juni 2024

Bestellservice

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung Hammerweg 30, 01127 Dresden Telefon: +49 351 21036-71 oder -72 Telefax: +49 351 21036-81 E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



www.gleichstellung.sachsen.de/Frauen-In-Wahlaemtern.html E-Mail: gleichstellung@smj.justiz.sachsen.de

Kommunale Satzungen und Geschäftsordnungen

Regelungsmöglichkeiten zur professionellen, familienfreundlichen und zeitschonenden Gestaltung von Ratssitzungen





Durch Satzungen können Kommunen weisungsfreie Angelegenheiten regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten (§ 4 Abs. 1 SächsGemO). So kann das durch die Sächsische Gemeindeordnung gesetzte Recht durch gemeindespezifische Regelungen ergänzt werden. Satzungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Gemeinderatsmitglieder beschlossen und gelten über die Wahlperiode hinaus. Änderungen können durch Änderungssatzungen vorgenommen werden. Die Geschäftsordnung eines Gemeinderates regelt innere Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen (§ 38 Abs. 2 SächsGemO). Änderungen sind jedoch jederzeit durch einen einfachen Beschluss im Gemeinderat möglich. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. stellt Muster sowohl für kommunale Satzungen als auch Geschäftsordnungen zur Verfügung, die Aufnahme weiterer Bestimmungen über das zwingend notwendige Maß hinaus ist aber möglich.

Insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt kann es sinnvoll sein, in den kommunalen Satzungen und Geschäftsordnungen weitere Regelungen zu treffen. Dieser Informationsflyer bietet dahingehend einen ersten Überblick über Gestaltungsspielräume und -möglichkeiten, wobei der Fokus auf Gemeinderäte gelegt wird. Die Sächsische Landkreisordnung sieht die Regelungen zu Satzungen und Geschäftsordnungen jedoch analog zur Sächsischen Gemeindeordnung vor, sodass die Ausführungen auch für Kreistage gelten (§§ 3 und 34 SächsLKrO).

Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Sitzungsteilnahme und -organisation

Die kommunalen Satzungen regeln unter anderem die Auszahlungsbedingungen der Aufwandsentschädigungen für Gemeinderatsmitglieder, also auch deren Stopp oder sogar Rückforderung, wenn kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachkommen. Das kann beispielsweise aufgrund einer Babypause notwendig werden. Ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterliegen nach den aktuellen Regelungen weder dem Mutterschutz- noch dem Bundeselterngeld- oder Elternzeitgesetz. In der Geschäftsordnung eines Gemeinderates kann geregelt werden, in welcher Höhe und ab welcher Fehlzeit die Aufwandsentschädigung verringert oder gestrichen wird. Gleichermaßen kann aber auch festgelegt werden, in welchen Fällen kommunale Mandatsträgerinnen und -träger von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme zu befreien und zu beurlauben sind. Eine solche Regelung kann zum Beispiel während der gesetzlichen Mutterschutzfrist oder der Elternzeit getroffen werden. Um in dieser Zeit die gewählten Mehrheitsverhältnisse wahren zu können, kann eine freiwillige Pairing-Vereinbarung getroffen werden. Nähere Informationen dazu finden sich in der



Handreichung zur familienfreundlichen und geschlechtergerechten Gremienarbeit.



Auch die Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen kann in einer kommunalen Satzung bestimmt werden. So könnte festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Gemeinderatsmitgliedern Kosten für eine Kinderbetreuung während der Ausübung des kommunalpolitischen Ehrenamtes erstattet werden können. Das kann unbürokratisch beispielsweise im Rahmen der Erhöhung des Sitzungsgeldes oder durch die Zahlung einer zusätzlichen Sitzungspauschale erfolgen.

Um die Vereinbarkeit von kommunalem Ehrenamt und Familie zu stärken sowie Gemeinderatsmitglieder, die Eltern insbesondere von noch kleinen Kindern sind, zu unterstützen, kann der Gemeinderat das Mitbringen von Kindern in den Ratssaal erlauben. Eine solche Regelung kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, wobei auch Bedingungen und Einschränkungen bestimmt werden können. Denkbar ist dabei beispielsweise die Festlegung einer Altersgrenze des Kindes oder auch, wie im Fall einer möglichen Störung der Sitzung verfahren wird.

